

Verein Berliner Uhrmacher, E. V.

Wir weisen unsere Mitglieder auf die am **Dienstag, den 20. September**, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Industrie-Festsälen stattfindende Monatsversammlung besonders hin und wollen nicht unerwähnt lassen, dass eine Reihe wichtiger Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, weshalb das Erscheinen eines jeden Mitgliedes geboten ist.

Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
 2. Bericht über die letzte Versammlung.
 3. Vortrag über die neue Handwerker-Krankenunterstützungskasse.
 4. Vortrag über den Unterricht der Fachklasse an der Pflichtfortbildungsschule I.
 5. Bericht über die Tagung des Deutschen Uhrmacherbundes.
 6. Die Schäden der Uhrmacher durch den Verkauf der Leihhäuser.
 7. Verschiedenes und Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung.
- Näheres ist aus unseren „Nachrichten“ zu ersehen.

Der Vorstand.

Albert Bätge, 1. Vorsitzender.

Uhrmacherverein Bernburg.

Den geehrten Mitgliedern hierdurch zur gefl. Kenntnis, dass unsere nächste Versammlung nicht am 5., sondern erst am **12. Oktober d. J.** stattfindet, und bittet um vollzähliges Erscheinen

Der Vorstand.

Uhrmacherzwangsinnung Halle a. S.

Unsere nächste ordentliche Quartalsversammlung findet am **Montag, den 3. Oktober**, nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zu erscheinen. Unentschuldigtes Fernbleiben kostet 1 Mk. Strafe. Jedes Mitglied kann sich aber durch einen anderen Kollegen vertreten lassen; zu diesem Zwecke ist eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Tagesordnung:

1. Protokollverlesung und Eingänge.
2. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.
3. Antrag auf Regelung der Gehilfenunterstützung.
4. Festsetzung der Prüfungstermine.
5. Antrag, dass die Prüflinge, die ausserhalb der festgelegten Prüfungszeit geprüft werden wollen, die entstehenden Kosten zu tragen haben.
6. Zentralverbands-Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung darüber, dass die Veröffentlichung von Reparaturpreisen, die eine Herabwürdigung unseres Standes herbeiführen, also somit gegen die guten Sitten verstossen, unter Strafe gestellt werden.
8. Verschiedenes.
9. Vortrag des Kollegen W. König über: Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung.

Wir bitten unsere Mitglieder, etwaige Wünsche und Anträge bis zum 18. September an den Unterzeichneten gelangen zu lassen, damit sie noch in der Nummer vom 1. Oktober veröffentlicht werden können.

Die obige Tagesordnung stellt eine äusserst interessante Tagung in Aussicht und rechnen wir deshalb auf einen recht zahlreichen Besuch.

Mit kollegialen Grüssen

G. Uhlig, Obermeister.

Zwangsinnung Harburg (Elbe).

Unsere nächste ordentliche Innungsversammlung findet am **Montag, den 3. Oktober**, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in G. Meyers Casino, Brückenstr. 3, statt.

Tagesordnung:

1. Uebernahme der Lieferung des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“ an sämtliche Mitglieder durch die Innung.
2. Uebernahme der Lieferung der „Handwerkerzeitung“ an sämtliche Mitglieder durch die Innung.
3. Beitritt zum Unterverband Norden.
4. Lokalveränderung.
5. Beitritt zum Handwerkerbund.
6. Anschaffung eines Innungsschranks.
7. Verschiedenes.

Die Mitglieder werden gebeten, recht pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

I. A.: Emil Hoffmann, Schriftführer.

Uhrmacherzwangsinnung zu Leipzig.

Nächsten Montag, den **19. September**, abends 9 Uhr, findet im „Mariengarten“ zwanglose Monatsversammlung statt. Um den kollegialen Verkehr zu heben, ersuchen wir die werthen Mitglieder, zahlreich zu erscheinen.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

Niedersächsischer Uhrmacher-Unterverband.

Unsere Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, dass alle Sendungen für den Verband laut Beschluss des Verbandstages Herford nur an den Vorsitzenden, Herrn Kollegen **Jul. Reinhard, Hannover, Seilwinderstr. 5**, zu richten sind.

Uhrmacherzwangsinnung Reichenbach-Nimptsch (Schles.).

Unsere Innung hielt am 28. August ihre Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende eröffnete gegen 3 Uhr die Sitzung, welche die erste seit Einrichtung der Innung ist. Nachdem den Mitgliedern die Statuten überreicht waren, wurde der aufgestellte Haushaltsplan unverändert genehmigt. Die Versammlung wählte sodann die Kollegen Seidel und Hirsch, Reichenbach, zu Prüfungsmeistern, sowie die Herren Drieschner und Bartsch, Reichenbach, zu dem Ausschuss für das Gehilfen- und Herbergswesen. Es wird dann noch ein Antrag einstimmig angenommen, gegen gewisse Firmen energisch vorzugehen. Hiernach ergriff der Vorsitzende das Wort zu einem halbstündigen Vortrag über Entstehen, Zweck und Ziele des Handwerks, bezw. der Innungen, welcher dankbar aufgenommen wurde.

Ausflüge der Innung nach der Freiburger Uhrenfabrik, sowie nach dem Nickelbergwerk und den Magnesiagruben bei Frankenstein werden angeregt. Gegen 6 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

H. Hirsch.

Rheinisch-Westfälischer Verband der Uhrmacher und Goldschmiede (Sitz Köln).

Einladung zu dem vom **28. bis 30. September 1910** in Düsseldorf, Städtische Tonhalle, Tonhallenstrasse, stattfindenden **VIII. Verbandstage**.

Mit dieser Tagung ist wiederum eine Ausstellung in Uhren aller Art, Bijouterien, Schaufensterdekorationen usw. verbunden. Die bis heute vorliegenden Meldungen von Ausstellern berechtigen zu der Annahme, dass dieselbe reicher beschickt werden wird, als die bisherigen.

Kollegen, die keiner Vereinigung angehören und den Verbandstag zu besuchen wünschen, wollen sich zwecks Zustellung einer Einladung mit Tagesordnung an den zweiten Schriftführer Kollegen Herrn H. Lachenmeyer, Köln, Schildergasse 29, wenden.

Anmeldungen als Mitglied des Verbandes sind an den Kollegen Herrn Jean Dilger, Köln, Alter Markt 69, zu richten.

Der Vorstand.

I. A.: Fr. Schwank, Vorsitzender.

Unser langjähriger, pflichttreuer Kassierer, unser lieber Kollege

August Hain,

ist fern von der Heimat, auf einer Erholungsreise in Gotha, an einem Schlaganfall plötzlich verschieden. Wir betrauern diesen unerwarteten Hingang aufs tiefste und werden dem uns unvergesslichen braven Kollegen für alle Zeiten ein dankbares Andenken bewahren.

Landesverband württembergischer Uhrmacher,
Carl Müller, Vorsitzender.

Verschiedenes.

Ein altes Privilegium des Königl. Leihamts in Berlin. Bekanntlich hat der Deutsche Handwerkertag auf die schädlichen Wirkungen der Pfandleihen für den gesamten Handel, insbesondere aber für den Uhren- und Goldwarenhandel, nachdrücklichst hingewiesen. Von grossem Interesse dürfte daher ein Urteil der Berufungskammer des Königl. Landgerichts I in Berlin vom 29. September 1909 sein, das sich mit der privilegierten Stellung des Königl. Leihamts in Berlin beschäftigt. Es dürfte nicht unbekannt sein, dass nach geltendem Recht jeder, der gestohlene, verlorene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen ankauft oder zum Pfande nimmt, diese dem berechtigten Eigentümer ohne Wertersatz zurückgeben muss. Es ist daher für den Uhrmacher und Goldschmied stets ein gewagtes Unternehmen, von Unbekannten Wertsachen anzukaufen; denn er kann immer darauf gefasst sein, dass er diese Sachen, wenn sie etwa irgendwo gestohlen sind, ohne eine Entschädigung wieder herausgeben muss. Bei einem besonders billigen Erwerbspreis riskiert er bei alledem noch, in den Verdacht der Hehlerei zu kommen. — Das Königl. Leihamt in Berlin, das im Grunde doch weiter nichts als ein Privatunternehmen des Staates ist, hat nun in dieser Beziehung eine auffallend privilegierte Stellung. Wie das Berufungsgericht ausführt, ist für das Königl. Leihamt in Berlin noch ein Reglement aus dem Jahre 1834 in Wirkung, in welchem es heisst, dass „das Königl. Leihamt die von ihm angenommenen Pfänder an niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und der etwaigen Kosten auszuliefern verpflichtet“ sei. Diese Vorschrift ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht beseitigt worden, da das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich die landesgesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung aufrecht erhalten hat. Auf kommunale und private Pfandleihen findet das erwähnte Reglement aus dem Jahre 1834 keine Anwendung. Nehmen diese gestohlene Gegenstände zum Pfand, so müssen sie sie auf Verlangen des berechtigten Eigentümers ohne Ersatz wieder herausgeben. — Da, wie erwähnt, der Betrieb des Königl. Leihamts in Berlin sich von einem Privatbetriebe kaum unterscheidet, so ist diese privilegierte Stellung doppelt auffallend. Der kleine Geschäftsmann, der im besten Glauben und zu reellem Preise eine Sache erstanden hat, die sich später als gestohlen herausstellt, büsst sein Geld ein, da er sie ohne Entschädigung herausgeben muss. Zu der Zeit, als das Reglement erlassen wurde, und bis zum 1. Januar 1900 bedeutete dieses keines-